

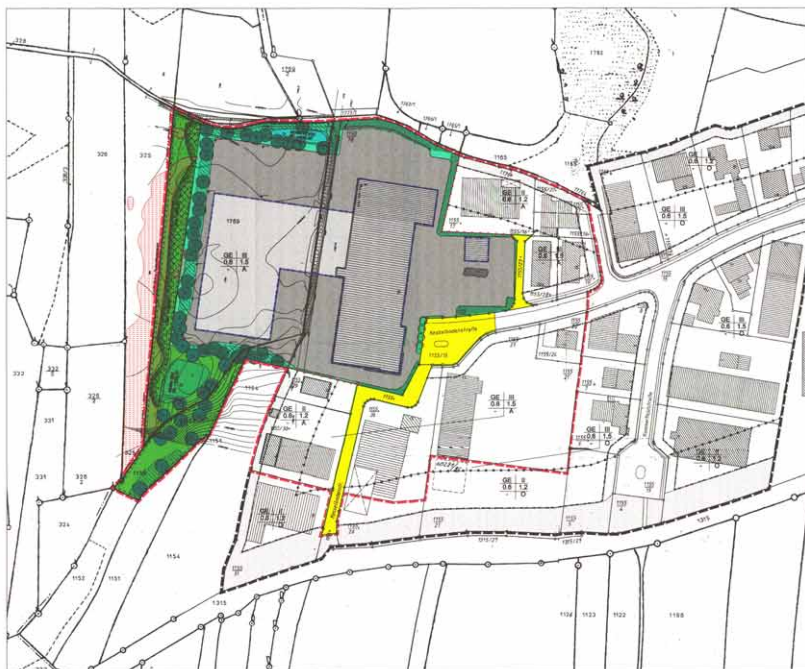
BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEBEGEBIET KAMMERFELD"
1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
LANDKREIS FREISING

GEMEINDE ALLERSHAUSEN

FLURNR.: 1153 ; 1155/16 ; 1155/17 ; 1155/18 ; 1155/19 ; 1155/20 ; 1155/23 ; 1155/27 ; 1155/28 ; 1155/29 ; 1155/30 ; 1769/4
TEILFLURNR.: 1155 ; 1155/15 ; 1155/21 ; 1155/26
ALLE GEMARKUNG ALLERSHAUSEN

1:00 FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN



0 10 50 100 m

S A T Z U N G
(RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN VOM 28.12.1982)

1.00 FESTSETZUNGEN

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

1.10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG :

1.11 **GE** DAS BAUGEBIET WIRD ALS : GEWERBEGBEBIET GEM. § 8
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT .

1.12 IM GEWERBEGBEBIET DÜRFEN FOLGENDE ARTEN VON BETRIEBEN NICHT
ERRICHTET WERDEN :

- ERHEBLICH GERUCHSBELÄSTIGENDE BETRIEBE
- ERHEBLICH LÄRMBELÄSTIGENDE BETRIEBE
- ERHEBLICH STAUBERZEUGENDE BETRIEBE

1.13 LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN FÜR SCHROTT , HEIZMATERIAL
ABFÄLLE , AUTOWRACKPLÄTZE UND ÄHNLICH WIRKENDE LAGERFLÄCHEN
SIND UNZULÄSSIG , LAGERPLÄTZE ALS UNSELBSTÄNDIGE ANLAGEN ZU
ZUGELASSENEN BETRIEBEN BLEIBEN DAVON UNBERÜHRT .

1.14 GEMÄSS § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO KÖNNEN WOHNUNGEN FÜR DEN BETRIEBS –
INHABER UND – SOWEIT FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DES BETRIEBES
ERFORDERLICH – FÜR AUFSICHTS – UND BEREITSCHAFTSPERSONEN
AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN .

1.15 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §
14 Abs. 1 BauNVO KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN .

1.20 M A S S DER BAULICHEN NUTZUNG :

1.21 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT .

- III = DREI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE , WANDHÖHE 11.00 m ÜBER
OBERKANTE GELÄNDE
- II = ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE , WANDHÖHE 8.00 m ÜBER
OBERKANTE GELÄNDE

1.22 BAUNUTZUNG BEI :

	III	II
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0.6	0.6
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	1.5	1.2

1.23 BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST DER GRÜNORDNUNGSPLAN.

1.30 B A U W E I S E

1.31 DIE BAUWEISE WIRD GEM. § 22 Abs. 2 BauNVO ALS OFFENE BAUWEISE
FESTGESETZT .

O = OFFENE BAUWEISE

1.32 BAULICHE GESTALTUNG

A) BAULICHE ANLAGEN UND WERBEANLAGEN SIND SO ZU GESTALTEN ;
DASS SIE SICH IN DAS ORTS – UND LANDSCHAFTSBILD HARMONISCH
EINFÜGEN .

B) ZULÄSSIG SIND NUR ORTSÜBLICHE BAUWEISE UND BAUMATERIALIEN
(HOFBILDUNG , LOCHFASSADEN , VERPUTZTE WANDFLÄCHEN , ROTE
ZIEGELDÄCHER , VERWENDUNG VON HÖLZ .)

C) DACHEINDECKUNGEN , FASSADENMATERIALIEN UND FASSADENAN –
STRICHE SIND IN GEDECKTEN TÖNEN AUSZUFÜHREN ; GRELLE
ANSTRICHE UND SIGNALFARBEN SIND UNZULÄSSIG .

D) AN DER ZUFAHRTSSTRASSE IN DEM GEWERBEGBEBIET IST EINE
ÜBERSICHTSTAFEL MIT DEN IM GEWERBEGBEBIET ANSÄSSIGEN
BETRIEBEN ZULÄSSIG . WERBEANLAGEN AN EINFRIEDUNGEN – MIT
AUSNAHME EINES MAX. 0.5 QM GROSSEN HINWEISSCHILDES JE BETRIEB –
UND WERBEANLAGEN , DIE DIE TRAUFE ÜBERRAGEN , SIND UNZULÄSSIG .
LEUCHTREKLAMEN , DIE IN DIE FREIE LANDSCHAFT HINEINWIRKEN , SIND
UNZULÄSSIG . DIE SCHRIFTHÖHE DARF 1 M NICHT ÜBERSCHREITEN .
RECHTWINKLIG ZUR GEBÄUDEFRONT AUSKRAGENDE UND
FREISTEHENDE WERBEANLAGEN DÜRFEN EINE GROSSE VON 1.0 M NICHT
ÜBERSCHREITEN .

1.33 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

A) DIE ANZAHL DER ERFORDERLICHEN GARAGEN UND STELLPLÄTZE FÜR
KRAFTFAHRZEUGE SIND ENTSPRECHEND DEN STELLPLATZRICHTLINIEN
VOM 12.02.1978 (MABL NR. 6/1978) ZU BERECHNEN .

B) PKW – STELLPLÄTZE SIND – SOWEIT SIE DIE FESTGESETZTEN
GRÜNFLÄCHEN NICHT BERÜHREN – AUCH AUSSERHALB DER
AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG .

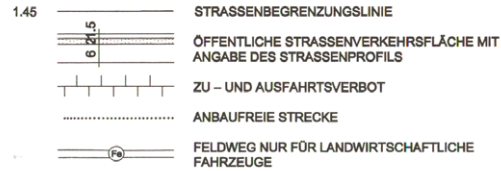
1.40 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN :

1.41 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT .
----- BAUGRENZE

1.42 DIE AUS DEM PLAN DURCH FESTSETZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SICH ERGEBENDEN GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH BEI EINER ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN ODER NICHTEINHALTUNG DER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN .

1.43 DIE GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH DANN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN , WENN GEM. ZIFF. 1.22 DIESER FESTSETZUNG EINE UMFANGREICHERE NUTZUNG ZULÄSSIG WÄRE .

1.44 DER ABSTAND DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (BAUGRENZEN) VON DEN DURCH TEILUNG NEU ENTSTEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST MIT MINDESTENS 6 m FESTGESETZT . LAGERPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE SIND NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG .



1.46 DIE ZUR ERSCHLIEßUNG VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKE SIND BIS IN HÖHE DER ERSCHLIEßUNGSSTRASSE (CA. 446,5 - 447,0 m Ü NN) ANZUHEBEN . DAS BAUGEBIET GRENZT AN DAS ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET DER GLONN .

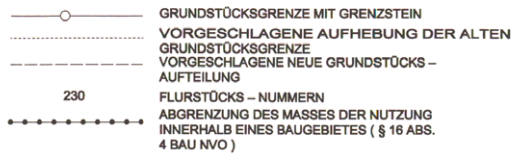
1.50 EINFRIEDUNGEN .

1.51 ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN UND ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN MASCHENDRAHTZAUN MIT VORGEPLANZTER UND HINTERPFLANZTER HECKE , STAHLROHRSTÜTZEN AUF BETONSOCKEL , H = 20 CM AB OK FAHRBAHN BZW. GEHSTEG . GESAMTHÖHE (ZAUN MIT SOCKEL) = 1.20 M . DIE SEITLICHEN PFÖSTEN FÜR TORE UND TÜREN KÖNNEN GEMAUERT ODER IN SICHTBETON ERRICHTET WERDEN .

1.52 ALS SEITLICHE UND RÜCKWERTIGE EINFRIEDUNG WERDEN NUR MASCHENDRAHTZAUNE MIT EINER HÖHE VON MAX. 1.0 M ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE MIT STÜTZEN AUS EISENPROFILIEN , GERINGEN QUERSCHNITTS . ZUGELASSEN , SIE DÜRFEN KEINE GRELLEN FARBANSTRICHE HABEN .

1.53 EINFRIEDUNGEN ZUR ST 2054 MÜSSEN MINDESTENS 4,50 M VOM FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE ENTFERNT SEIN .

2.00 HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

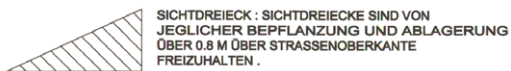


FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUMASSENZAHL BAUWEISE



- 2.11 SÄMTLICHE BAUVORHABEN MÜSSEN VOR FERTIGSTELLUNG AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE ANGESCHLOSSEN SEIN . SÄMTLICHE BAUVORHABEN SIND AN DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE ALLERSHAUSEN VOR BEZUG ANZUSCHLIESSEN . ZWISCHENLÖSUNGEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN . DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE MUSS NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 FF) ERSTELLT WERDEN . VOR ANSIEDELUNG ABWASSERINTENSIVER BETRIEBE IST DAS WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN ZU HÖREN . VON ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN UND BÄCHEN IST EIN MINDESTABSTAND ZU BAULICHEN ANLAGEN , STRASSEN , WEGEN UND BEGRENZUNGEN VON 5 M , GEMESSEN VON DER BÖSCHUNGSOBERKANTE EINZUHALTEN . GEGEN DIE HOHEN GRUNDWASSERSTÄNDE UND GEGEN HANGWASSER IST JEDES BAUVORHABEN ZU SICHERN . DIE ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE SIND ANHAND VON SCHÜRFGRUBEN ZU ÜBERPRÜFEN .
- 2.12 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECHN. REGELN – DVGW ARBEITSBLATT W 331 UND 405 - AUSZUBAUEN . DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEGENZUZEICHNEN . IN ABSTÄNDEN BIS ZU 200 M SIND FEUERMELDESTELLEN EINZURICHTEN . ALS FEUERMELDESTELLEN GELTEN AUCH ÖFFENTLICHE FERNSPRECHSTELLEN .
- 2.13 STROMVERSORGUNG : DIE GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DAS VERSORGERNETZ ANGESCHLOSSEN . DIE VERTEILERSCHRÄNKE SIND ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT IN DIE ZÄUNE ZU INTEGRIEREN (D. H. AUF PRIVATGRUND)



UMFORMERSTATION

- 2.14 BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITERBAR SEIN (2 RETTUNGSWEG)

Ä N D E R U N G UND ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN KAMMERFELD

DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN , LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 ABS 1, DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G

§ 1

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 28.12.1982 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "KAMMERFELD" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BZW. ERGÄNZUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN , ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

PUNKT 1.00 WIRD GEÄNDERT



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

PUNKT 1.14 WIRD GEÄNDERT

AUSNAHMEN NACH § 8 Abs. 3 NR. 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl. IS. 466), WERDEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH AUSGESCHLOSSEN .

PUNKT 1.31 WIRD GEÄNDERT

DIE BAUWEISE WIRD ALS ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND GEBÄUDELÄNGEN UND BREITEN BIS ZU 145 METERN .

PUNKT 1.32 B) WIRD GEÄNDERT

ES WERDEN NUN AUCH METALLFASSADEN ZUGELASSEN.

PUNKT 1.32 E) WIRD NEU FESTGESETZT

FLACHDÄCHER UND FASSADEN SIND NACH MÖGLICHKEIT ZU BEGRÜNEN .

PUNKT 1.33 ABSATZ A WIRD GEÄNDERT

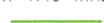
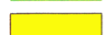
DIE SATZUNG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON STELLPLÄTZEN IN DER GEMEINDE ALLERSHAUSEN MIT DER DAZUGEHÖRIGEN ANLAGE IST , IN DER JEWELNS GÜLTIGEN FASSUNG , ANZUWENDEN .

PUNKT 1.41 WIRD GEÄNDERT

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

 BAUGRENZE

PUNKT 1.45 WIRD GEÄNDERT

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

PUNKT 1.46 WIRD GEÄNDERT

DIE GEPLANTEN GEBÄUDE SOWIE DAZUGEHÖRIGE LAGER – UND RANGIERFLÄCHEN SIND VOR HOCHWASSER BIS ZU EINER HÖHE VON 447 , 00 m ü NN ZU SICHERN . NOTWENDIGE AUFFÜLLMASSNAHMEN SIND AUF DAS HIERFÜR ERFORDERLICHE MASS ZU BEGRENZEN .


PUNKT 1.51 WIRD GEÄNDERT

DIE GESAMTHÖHE VON ZAUN UND SOCKEL WIRD AUF 2.00 METER ERHÖHT. DER SATZTEIL " ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN " WIRD GESTRICHEN .

PUNKT 1.52 WIRD GEÄNDERT

DIE FESTSETZUNG WIRD ERGÄNZT DURCH DEN ZUSATZ " OHNE BETONSOCKEL "NUR MASCHENDRAHTZÄUNE OHNE BETONSOCKEL MIT EINER HÖHE VON MAX. 1.0M

PUNKT 2.00 WIRD GEÄNDERT

 ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 4 BAUNVO)
A
ABWEICHENDE BAUWEISE

NEU FESTGESETZT WERDEN FOLGENDE PUNKTE :









-  PRIVATE ERSCHLIEßUNGSFLÄCHEN
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
-  ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHFLÄCHE

4.0 IMMISSIONSSCHUTZ

- 4.1 BÜROÄRUME SIND GEM. DER ARBEITSTÄTTENVERORDNUNG GEGEN VERKEHRS- UND BETRIEBSLÄRM ZU SCHÜTZEN.
5. DIE BODENVERSIEGELUNG (TEERUNG) IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN . ZUR AUSRECHTERHALTUNG DER NATÜRLICHEN VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT MÜSSEN STELLPLÄTZE VERSICKERUNGSFÄHIG GESTALTET WERDEN .

ALS HINWEISS WIRD FOLGENDER PUNKT NEU AUFGENOMMEN :

FÜR DIE EINLEITUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSER VON GEWERBEGEBIETSFLÄCHEN IN EIN GEWÄSSER IST EINE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS ERFORDERLICH . HIERBEI IST NACH ATV – DWVK MERKBLATT M 1569 BEI FUHRUNTERNEHMEN MIT LKW VERKEHRS – UND STELLFLÄCHEN REGELMÄSSIG EINE RÜCKHALTUNG UND BEHANDLUNG ERFORDERLICH. DIE ANLAGEN SIND NACH DEN o.g.R.d.T. (z. B. ATV A 138 VERSICKERUNG BZW. ATV A 117 REGENRÜCKHALTEBECKEN) ZU BEMESSEN , ZU ERRICHTEN UND ZU BETREIBEN .

3.0.0	<u>FESTSETZUNGEN UND HINWEISE</u>	6.0.C
	<u>DES GRÜNORDNUNGSPLANES</u>	6.1.0
3.1.0	FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	
	3.1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES GRÜNORDNUNGSPLANES	
	3.1.2 ZU PFLANZENDE BÄUME MIT FESTLEGUNG DER BAUMART UND DES STANDORTBEREICHES (SIEHE ZIFFER 3.2.1)	
	3.1.3 ZU PFLANZENDE HECKE (ARTENAUSWAHL NUR NACH ARTENLISTE ZIFF. 3.2.2)	6.2.0
	3.1.4 PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
	3.1.5 ZU ERHALTENDER BAUM- UND STRAUCHBESTAND (SIEHE BESTANDSPLAN)	
	3.1.6 AUSGLEICHSFLÄCHE	
	3.1.7 ZU ERHALTENDE FEUCHTWIESE UND FEUCHTWIESENBEREICHE	
	3.1.8 STANDORTE ZUR ENTWICKLUNG VON FEUCHTVEGETATION INSGESAMT 1.700 qm AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR OBERBAUTE, UNTER SCHUTZ NACH ART. 13 d, ABS. 1 BAYNATSCHG STEHENDE FLÄCHEN	6.3.0
3.2.0	<u>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</u>	
	<u>DES GRÜNORDNUNGSPLANES</u>	
3.2.1	FÜR DIE FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE BAUMARTEN ZU VERWENDEN:	6.4.0
	A =ACER PSEUDOPLAT. – BERG-AHORN HOCHSTAMM 3XV MB 18–20 C =CARPINUS BETULUS – HAINBUCH HOCHSTAMM 3XV MB 18–20 P =PRUNUS AVIUM – KIRSCH HOCHSTAMM 3XV MB 18–20 Q =QUERCUS ROBUR – STIEL-EICHE HOCHSTAMM 3XV MB 18–20 S =SORBUS AUCUPARIA – EBERESCHE HEISTER 2XV OB 250–300 T =TILIA CORDATA – WINTER-LINDE HOCHSTAMM 4XV MB 18–20	
3.2.2	FÜR DIE FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE STRAUCHARTEN ZU VERWENDEN:	6.5.0
	CORNUS SANGUINEA – HARTRIEGEL V. STR. 100 – 150 CORYLUS AVELLANA – HASEL V. STR. 100–150 EUONYMUS EUROPAEUS – PFAFFENHÜTCHEN V. STR. 100–150 LIGUSTRUM VULGARE – LIGUSTER V. STR. 60–100 LONICERA XYLOSTEUM – HECKENKIRSCH V. STR. 100–150 ROSA RUBIGINOSA – ZAUN-ROSE V. STR. 100–150 ROSA PIMPINELLIFOLIA – BIBERNELL-ROSE V. STR. 100 – 150 SAMBUCUS NIGRA – HOLUNDER V. STR. 100–150 VIBURNUM LANTANA – WOLLIGER SCHNEEBALL V. STR. 100–150 VIBURNUM OPULUS – GEW. SCHNEEBALL V. STR. 100–150 PFLANZUNG IN GRUPPEN VON 3 – 5 STÜCK; PFLANZABSTAND 1,50 M, REIHENABSTAND 1 M	6.6.0
3.2.3	PKW-STELLPLÄTZE SIND IM ABSTAND VON JE 10 STELLPLÄTZEN DURCH EINEN BAUM GEMÄSS OBIGER LISTE ZU GLIEDERN. DIE MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE OHNE BEFESTIGUNG BETRÄGT JE ZU PFLANZENDEM BAUM 2 X 3 METER.	
3.2.4	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR PRIVATE GRÜNFLÄCHEN: PRIVATE GRÜNFLÄCHEN SIND ALS NÄHRSTOFFARME UND WASSERDURCHLÄSSIGE VEGETATIONSSCHICHTEN VORZUBEREITEN UND MIT ARTENREICHEN UND STANDORTTYPISCHEN LANDSCHAFTSRASEMISCHUNGEN ZU BEGRÜNEN, SOWEIT SIE NICHT BEPFLANZT WERDEN.	
3.2.5	DIE WESTFASADE IST MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN. DIE PFLANZEN SIND AUS FOLGENDER LISTE AUSZUWÄHLEN: HEDERA HELIX – GEMEINER EFEL PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA 'ENGELMANNII' – MAUERWEIN PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA 'VEITCHII' – WILDER WEIN PFLANZGRÖSSE: TB 80–100	6.7.0
3.2.6	ALS BESTANDTEIL DES BAUANTRAGS IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IM MASSTAB 1 : 200 VORZULEGEN.	
3.2.7	DIE FERTIGSTELLUNG DER FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN IST, WENN MÖGLICH, BEI BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE NACHZUWEISEN, SPÄTESTENS JEDOCH IN DER DARAUFFOLGENDEN PFLANZPERIODE. DIE ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICHSFLÄCHE IST BIS SPÄTESTENS 1 JAHR NACH FERTIGSTELLUNG DER HOCHBAUARBEITEN HERZUSTELLEN.	
3.2.8	PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU ERSTELLEN, BIS ZU IHRER BESTANDSSICHERUNG ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN UND GEGEN WILDSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN. AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.	
3.2.9	BAUGRUNDSTÜCKE, AUF DENEN KEINE VERÄNDERUNG DER BAUGRENZEN ERFOLGT, SIND VON DEN FESTSETZUNGEN AUSGENOMMEN.	

6.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

6.1.0 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM ~~28.03.00~~ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 25.05.00 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



ALLERSHAUSEN, DEN 20. Feb. 2001
.....
POPF 1. BÜRGERMEISTER

6.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.03.00 HAT AM 08.06.00. STATTEGEFUNDEN.



ALLERSHAUSEN, DEN 20. Feb. 2001
.....
POPF 1. BÜRGERMEISTER

6.3.0 DAS VERFAHREN NACH §4 ABS.1 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 11.07.00 DURCHFÜHRT (IN DER FASSUNG VOM 28.03.00) FRISTSETZUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BIS 28.08.00



ALLERSHAUSEN, DEN 20. Feb. 2001
.....
POPF 1. BÜRGERMEISTER

6.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.03.00/21.10.00 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM.§ 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 23.03.00 BIS 18.08.00 (11.11.00 BIS 27.11.00) ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



ALLERSHAUSEN, DEN 20. Feb. 2001
.....
(SIEGEL)

6.5.0 DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 28.11.00 DEN BEBAUUNGSPLANGEM.§ 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 28.11.00 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



ALLERSHAUSEN, DEN 20. Feb. 2001
.....
POPF 1. BÜRGERMEISTER

6.6.0 DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. §11 BauGB DEM LANDRATSAMT FREISING ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT FREISING HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM GENEHMIGT.

FREISING, DEN
.....
(SIEGEL)

6.7.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ERFOLGTE AM 22.02.01 DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BauGB IN KRAFT.



ALLERSHAUSEN, DEN 20. Feb. 2001
.....
POPF 1. BÜRGERMEISTER

GEMEINDE
LANDKREIS

ALLERSHAUSEN
FREISING

BEBAUUNGSPLAN

”GEWERBEGEBIET KAMMERFELD”
1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

BEBAUUNGSPLAN

M. 1/1000

ENTWURF	28.03.2000
GEÄNDERT	19.09.2000
GEÄNDERT	31.10.2000
GEÄNDERT	28.11.2000



PETER WACKER
ARCHITEKT



POPP
1. BÜRGERMEISTER

ARCHITEKT
DIPL. ING.
BAHNHOFSTR. 3
TEL. 08756/9605-0

—
STADTPLANER
PETER WACKER
85405 NANDLSTADT
FAX. 08756/9605-22